

Berechnung der Solvabilitätsspanne Lebensversicherer mit Sitz in der Schweiz Erläuterungen

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) muss das Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

Aus Art. 22 Abs. 1 Bst. a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) geht die Methode hervor, die herangezogen wird, um die Solvabilitätsspanne zu beurteilen. In den Art. 23 bis 36 der AVO wird im Weiteren die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne geregelt. Die an die Eigenmittel anrechenbaren Elemente der verfügbaren Solvabilitätsspanne sind schliesslich in Art. 37 bis 39 aufgeführt.

Berichterstattung über die verfügbare Solvabilitätsspanne

Nach Art. 40 AVO hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. Diese Pflicht wird erfüllt, indem die entsprechenden Excel-Tabellen gemäss den nachstehenden Erläuterungen ausgefüllt bis spätestens am 30. April 2008 dem BPV eingereicht werden.

Vorgehen bei der Erfassung der Zahlen

Die massgebenden Beträge für die Kontrollen der Höchstgrenzen werden von der geforderten Solvabilitätsspanne abgeleitet. Deshalb empfehlen wir, bei der Erfassung mit den Zahlen für die geforderte Solvabilitätsspanne (siehe 3.) zu beginnen und erst anschliessend die Werte für die verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A) mit Ausnahme der hybriden Instrumente zu erfassen. Wenn anrechenbare hybride Instrumente vorliegen ist zuerst die Kontrollrechnung (EL07Ab) durchzuführen, bevor die definitiven Beträge in die verfügbare Solvabilitätsspanne eingesetzt werden können.

2. Verfügbare Solvabilitätsspanne (EL07A/Ab): Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Genossenschaftskapital oder Kapital nach Art. 8 VAG

An dieser Stelle ist das Genossenschaftskapital zu erfassen oder wenn kein solches besteht, das notwendige Mindestkapital der Genossenschaft.

Weitere Elemente gemäss Art. 37 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung, die auf begründeten Antrag als Eigenmittel zugelassen werden können:

Zillmerdifferenz

Bei erstmaliger Anrechnung ist vorgängig ein begründeter Antrag einzureichen. Alle weiteren Anrechnungen können ohne vorgängigen Antrag erfolgen.

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind. Für jede Anrechnung ist ein begründeter Antrag einzureichen und eine Bestätigung der externen Revisionsstelle beizulegen, aus der hervorgeht, dass den Rückstellungen Eigenkapitalcharakter zukommt.

Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven

Hier können Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (ohne technische Rückstellungen und festverzinsliche Wertpapiere) ausgewiesen werden. Bei erstmaliger Anrechnung ist vorgängig ein

begründeter Antrag einzureichen. Bei einer zweiten Anrechnung reicht es, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wird.

Hybride Instrumente

Die Anrechnung von hybriden Instrumenten als Eigenkapital ist genehmigungspflichtig. Somit muss für die Berichterstattung kein formeller Anrechnungsantrag mehr gestellt werden. Es genügt, wenn die entsprechenden Beträge gemäss unserer Genehmigung eingesetzt werden.

Nach Durchführung der entsprechenden Kontrollrechnung auf EL07Ab sind die anrechenbaren Beträge entweder unter a) mit fester oder b) ohne feste Laufzeit einzusetzen.

Bewertungsreserven auf festverzinslichen Wertpapieren

Gemäss Art. 216 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur AVO können derartige Bewertungsreserven, unter gewissen Bedingungen, längstens noch bis am 31. Dezember 2010 als Eigenmittel angerechnet werden. Anrechenbar während der Übergangsfrist ist der niedrigere Betrag aus dem Bestand der Bewertungsreserven per 31. Dezember 2005 und aus den Beständen aus den Folgebewertungen jeweils per Jahresende.

Abzüglich: Belastete Eigenmittel

In Art. 9 Abs. 1 des VAG wird statuiert, dass jedes Versicherungsunternehmen über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen muss. Die Aufsichtsbehörde wird dazu in absehbarer Zeit entsprechende Erläuterungen publizieren. Bis es soweit ist, sind lediglich diejenigen Aktiven vom Eigenkapital in Abzug zu bringen, bei denen sich das BPV im Einzelfall bereits für eine Subtraktion entschieden hat.

Kontrolle der Höchstgrenzen

Die Kontrollrechnung zur Festlegung der Höchstgrenzen bei hybriden Instrumenten kann nur angewendet werden, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne tiefer als die verfügbare ist.

Bei der Kontrolle, ob die Hälfte der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt wird als mit Bewertungsreserven, werden die beiden Positionen 9. Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven und 11. Bewertungsreserven auf Festverzinslichen auf dem Formular EL07A zusammengezählt in die Kontrollrechnung einbezogen. Für den Fall, dass zu wenig Eigenmittel (ohne Bewertungsreserven) zur Verfügung stehen, wird in der Kontrollrechnung ein „ungenügend“ angezeigt und der Hinweis „Massnahmen sind einzuleiten“ gegeben. Können kurzfristig keine anderen Elemente beigebracht werden, die keine Bewertungsreserven darstellen, ist der Aufsicht ein Plan einzureichen, aus dem hervorgeht, wie und in welchen Zeitraum der gesetzlich geforderte Zustand wiederhergestellt werden kann.

3. Geforderte Solvabilitätsspanne

Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne auf den Formularen EL07B/C, EL07D/E, EL07F/G, EL07H, EL07I (zwei Seiten) orientiert sich insbesondere an den neuen Versicherungszweigen, die aus dem Anhang der Aufsichtsverordnung hervorgehen.

Nach wie vor ist das direkte und das indirekte Geschäft zusammen zu erfassen.

Falls die geforderte Solvabilitätsspanne auf den Formularen EL07C und EL07E tiefer liegt als in der Vorperiode sind die entsprechenden Positionen im Anhang auszufüllen.

Das Deckungskapital aus „Separate Account-Verträgen“ oder „Fonds cantonnés“ ist auf der zweiten Seite der Tabelle EL07I aufzugliedern.

4. Anhang

Der Anhang ist ausschliesslich bei einem Rückgang der geforderten Solvabilitätsspanne in den nach Art. 30 AVO vorgesehenen Fällen auszufüllen.